

Steuerbefreiung

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 31. Oktober 2008

Eine Institution, welche sich für den regionalen Schutz vor Fluglärm einsetzt, verfolgt damit primär eigene Interessen ihrer angeschlossenen Mitglieder, weshalb eine Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Zweckverfolgung nicht zugesprochen werden kann.

Sachverhalt:

1. X wurde 19XY gegründet. Zurzeit (Stand Oktober 2008) gehören ihm 10 Gemeinden, 8 Quartiervereine und Umweltschutzverbände sowie 825 natürliche Personen als Einzelmitgliedschaft und Familien als Familienmitglieder an. Gemäss § 2 der Statuten bezweckt X den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, insbesondere vor solchem, welcher den Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen öffentlichen und privaten Rechts zuwiderläuft, den Schutz vor anderen durch den Flugbetrieb verursachten Immissionen, die Verminderung der Absturzrisiken, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen und die Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen.

2. Mit Schreiben vom 4. April 2008 stellte die Pflichtige bei der Steuerverwaltung das Gesuch um Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen mit der Begründung, dass die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ohne weiteres aus den Zielsetzungen hervorgehe. Ganz generell setze sich der Verein für die Gesundheit der regionalen Bevölkerung und für die Erhaltung deren Wohnqualität ein. Alle Vorstandsmitglieder arbeiteten unentgeltlich. Die Pflichtige sei deshalb in die Liste der Organisationen aufzunehmen, deren Unterstützung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden könne.

3. Mit Entscheid vom 28. Mai 2008, eröffnet am 12. Juni 2008, wies die Taxationskommission das Gesuch um Befreiung von der Staats- und Gemeindesteuer ab. Als Begründung führte sie zusammengefasst insbesondere aus, da X bei der Steuerverwaltung nicht registriert sei, vorweg über die Steuerbefreiung zu entscheiden sei, weshalb die Steuerverwaltung den Fall der kantonalen Taxationskommission überwiesen habe. Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinne sei die Betätigung zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, durch die zugunsten einer unbeschränkten Vielzahl Dritter uneigennützig auf Dauer Opfer erbracht würden. Sie liege vor, wenn die Leistungen ausschliesslich in altruistischer Art und Weise Dritten zugute kämen, ohne dass dabei Eigeninteressen der juristischen Person und ihrer Mitglieder verfolgt würden. In der Umgebung jedes grösseren Flughafens sei die Tätigkeit, wie sie X betreibe, nachvollziehbar und mehr als verständlich und für die lärmgeplagten und

von weiteren Immissionen belästigten Einwohner willkommen oder sogar dringend erwünscht. Der Verein verfolge damit aber Eigeninteressen seiner Mitglieder und weiterer davon betroffener Bevölkerungskreise. Eine Gemeinnützigkeit im Sinne der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt liege nicht vor. Eine solche wäre höchstens dann gegeben, wenn X seine Tätigkeit im Sinne von § 2 a) der Statuten dauernd dafür einsetzen müsste, zu kontrollieren, dass die gesetzlich festgelegten Lärmgrenzwerte eingehalten werden, weil die zuständige Behörde (BAZL) dieser Aufgabe nicht genügend nachkomme. Dieser Punkt werde jedoch von der Gesuchstellerin nicht näher geltend gemacht.

4. Dagegen erhob die Pflichtige mit Schreiben vom 26. Juni 2008 Beschwerde (recte Rekurs) mit dem sinngemässen Begehren, es sei X von der Staats- und Gemeindesteuer zu befreien. Als Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, dass der Verein alle Merkmale von der Gemeinnützigkeit erfülle. In keiner Weise würde er die Eigeninteressen der Mitglieder verfolgen. Das zentrale Anliegen des Vereins seien die Wohnqualität, der Naturschutz, der Landschaftsschutz, ganz allgemein: der Umweltschutz.

5. Mit Schreiben vom 8. September 2008 ersuchte die Pflichtige um Akteneinsicht und Teilnahme an der Verhandlung.

In diesem Schreiben hielt sie u.a. zusätzlich fest, dass schon im Gesuch vom 4. April 2008 auf die Messungen hingewiesen worden sei, die zur Überwachung des Flugverkehrs zwecks Einhaltung der Lärmschutzverordnung diene. Die Arbeit an dieser Messstation sei gemeinnützig und notwendig, da das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) keine Messungen durchführe. Der EuroAirport betreibe zwar eigene Messstationen, diese seien aber von der Öffentlichkeit nicht einsehbar und fehlten an den wirklich entscheidenden Stellen. Die eigenen Messungen und Auswertungen erfolgten nach der schweizerischen Lärmschutzverordnung und seien der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich, unabhängig von einer Mitgliedschaft bei X. Auf der Website seien die Grafiken für jedermann einsehbar, würden täglich aktualisiert und die Auswertungen erschienen monatlich und natürlich jährlich. Niemand ausser X verfolge diese Situation. Ohne solche Grafiken, die nur X erstelle, sei die Diskussion der Immissionen eines neuen Flugverfahrens nicht möglich.

6. Mit Vernehmlassung vom 11. September 2008 beantragte die Taxationskommission die Abweisung des Rekurses, wobei sie auf die ausführlichen Erwägungen im Entscheid vom 15. (recte 28.) Mai 2008 verwies. Zusätzlich hielt sie fest, dass eine Institution grundsätzlich dann einem öffentlichen Zweck diene, wenn sie eine Tätigkeit ausübe, die in den ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens falle. Dies sei dort anzunehmen, wo durch öffentlich-rechtlichen Erlass oder Verwaltungsakt einer juristischen Person die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe überbunden worden sei. Wo eine juristische Person aus eigenem Willen und ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung eine im Gemeinwohl liegende Aufgabe verfolge, stelle sich deshalb nur die Frage, ob sie eine gemeinnützige Zwecksetzung habe. Politisch orientierte Y verfolgten in erster Linie, auch im Gegensatz zu den

politischen Parteien, ganz konkrete und zielgerichtete Absichten, die primär den Eigeninteressen der Mitglieder dienen und die darauf ausgerichtet seien, eigene Vorstellungen zu verwirklichen, auch – oder gerade – mittels demokratischer Einflussnahme. Ein von der Literatur geforderter öffentlich-rechtlicher Erlass oder Verwaltungsakt, welcher der Rekurrentin die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe überbunden habe, liege nicht vor. Deshalb sei konsequenterweise eine Befreiung aufgrund öffentlicher Zwecksetzung ausgeschlossen.

Nach Lehre und Rechtsprechung verfolge eine Institution dann gemeinnützige Zwecke im steuerrechtlichen Sinne, wenn ein Interesse der Allgemeinheit an der ausgeübten Tätigkeit bestehe und die Leistungen zugunsten Dritter uneigennützig, d.h. unter Ausschluss persönlicher Interessen durch Opfer erbracht würden. In der Praxis werde eine der Allgemeinheit dienende Tätigkeit dann angenommen, wenn sie in den Aufgabenbereich der öffentlichen Hand falle; nach Ansicht des Bundesgerichts gebe es auch Bereiche, in denen der Private tätig werden müsse, sei es, dass die staatliche Tätigkeit nicht gerechtfertigt erscheine oder dass sie rechtlich gar nicht möglich sei. Jedoch fehle der Charakter der Gemeinnützigkeit, wenn die in Frage stehende Institution zwar Interessen der Allgemeinheit wahre, die Verfolgung des in der Allgemeinheit liegenden Interesses aber zugleich auch massgeblich den persönlichen Interessen der Vereinsmitglieder diene. Somit fehle der gemeinnützige Charakter von politisch orientierten Y schon deshalb, weil sich deren Tätigkeit nicht darauf konzentriere, uneigennützig, d.h. unter Ausschluss persönlicher Interessen, Leistungen zugunsten eines offenen Destinatärenkreises zu erbringen, sondern hauptsächlich der Wahrung der Interessen der Mitglieder oder betroffener Interessengruppen diene. Es könne deshalb nicht angenommen werden, dass solch politisch orientierte Y einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Steuerrechts verfolgten. Somit sei eine Steuerbefreiung aufgrund gemeinnütziger Zwecksetzung ebenfalls abzulehnen.

7. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2008 ersuchte das Steuergericht die Pflichtige mit Frist bis zum 18. Oktober 2008 zur Einreichung einer detaillierten Bilanz und einer Erfolgsrechnung für das Jahr 2007 und Unterlagen, aus denen die bestimmungsgemässe Verwendung der Mitgliederbeiträge im Einzelnen hervorgehe, welche mit Schreiben vom 16. Oktober 2008 eingereicht wurde.

8. An der heutigen Verhandlung hielten die Parteien an ihren Anträgen fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.— pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und von vier Richterinnen und Richtern beurteilt.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist materiell ohne weitere Ausführungen darauf einzutreten.

2. Im vorliegenden Fall unterliegt der Beurteilung, ob es sich bei X um eine juristische Person handelt, welche öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt und demnach von der Staatssteuer zu befreien ist.

3. a) Gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e StG und Art. 23 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 sind von der Staats- und Gemeindesteuer juristische Personen befreit, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Steuerbefreiung gemäss den Buchstaben a, e und f umfasst nur das den umschriebenen Zwecken ausschliesslich und unwiderruflich dienende oder gewidmete Einkommen und Vermögen (§ 16 Abs. 2 StG und Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG).

b) Beim Verein X mit Sitz in Z handelt es sich unbestrittenermassen um eine juristische Person im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (vgl. § 1 der Statuten). Es bleibt somit zu prüfen, ob diese juristische Person öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgt.

4. Die Verfolgung von öffentlichen Zwecken setzt voraus, dass sich die juristische Person im Bereich der übergeordneten Interessen des öffentlichen Gemeinwesens betätigt. Es handelt sich dabei um Institutionen, die von Privaten gegründet und geführt oder von der öffentlichen Hand zusammen mit Privaten in privatrechtlicher Form als gemischtwirtschaftliche Unternehmen betrieben werden (vgl. Greter in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Art. 23 StHG N 27). Gegenstand der Tätigkeit können grundsätzlich die gleichen Aufgaben sein, die in der Regel vom Gemeinwesen zu bewältigen sind, wie Lieferung von Wasser und Elektrizität, Gasversorgung über ein Leitungsnetz, Führung von Altersheimen und Spitälern usw. Die Steuerbefreiung ist gerechtfertigt für Träger von Aufgaben von der Art, wie sie das Gemeinwesen selber oder von ihm unmittelbar beauftragte Rechtsträger ausüben, also Tätigkeiten, welche die ausführenden juristischen Personen sachlich als Organe des Gemeinwesens erscheinen lassen. Um den Steuerbefreiungstatbestand nicht sachwidrig ausufern zu lassen, geht die Praxis dahin, den Begriff des öffentlichen Zwecks restriktiv auszulegen. Eine Tätigkeit wird aber ohne weiteres als öffentliche Aufgabe anerkannt, wenn der Rechtsträger durch öffentlich-rechtlichen Akt damit betraut worden ist (vgl. Greter, a.a.O., Art. 23 StHG N 28; vgl. auch zum Ganzen Kreisschreiben [KS] Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] vom 8. Juli 1994; Hans Wipfli, Besteuerung der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, Dissertation Basel 2000, S. 241 ff.; Reto Kuster, Steuerbefreiung von Institutionen mit öffentlichen Zwecken, Dissertation Zürich 1998, S. 199 ff.; Simonek in: Neffzger/Simonek/Wenk, Kommentar zum Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, 16 N 7 ff.).

Zusammengefasst dient also eine Institution grundsätzlich dann einem öffentlichen Zweck, wenn sie eine Tätigkeit ausübt, die in den ordentlichen Aufgabenkreis des Gemeinwesens fällt.

a) Im vorliegenden Fall setzt sich X u.a. gemäss § 2 lit. a der Statuten für den Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm ein, insbesondere vor solchem, welcher den Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen öffentlichen und privaten Rechts zuwiderläuft. Diesbezüglich hält die Pflichtige insbesondere in ihrem Schreiben vom 8. September 2008 fest, dass die von ihr durchgeführten Lärm-messungen notwendig seien, da das Bundesamt für Zivilluftfahrt keine Messungen durchführe. Zwar betreibe der EuroAirport eigene Messstationen, diese seien aber für die Öffentlichkeit nicht einsehbar und fehlten an den wirklich entscheidenden Stellen. Nur X führe Messungen an den wirklich entscheidenden Stellen durch und verfolge die Lärmbelastung in der kritischen Randstunde zwischen 22–23 Uhr. Ohne solche Grafiken sei die Diskussion der Immissionen eines neuen Flugverfahrens nicht möglich.

b) Das BAZL übt die Aufsicht über die Luftverkehrsbetriebe aus, welchen es aufgrund einer technischen, operationellen und finanziellen Evaluation die Betriebsbe-
willigung erteilt (siehe www.bazl.admin.ch). Das BAZL ist somit auch dafür besorgt, dass die gesetzlich festgelegten Lärmgrenzwerte von den Luftverkehrsbetrieben eingehalten werden. Abklärungen des BAZL beim EuroAirport Basel Mülhausen Freiburg haben gezeigt, dass die Lärmauswirkungen unter anderem bei der ILS-34-Anflügen auf schweizerischem Territorium unter den Lärmgrenzwerten gemäss Eidgenössischer Lärmschutzverordnung liegen. Auch kam es bezüglich den ILS 34 zum Schluss, dass die Vorgaben aus der Vereinbarung vollumfänglich eingehalten wurden. Im kontrollierten Zeitraum konnte keine einzige falsche Benutzung festgestellt werden (siehe Informationsheft der kantonalen Verwaltung, Heft Nr. 156 erschienen im Oktober 2008, S. 12 ff., unter www.baselland.ch).

Auch führt der EuroAirport eigene Lärm-messungen durch, welche entgegen der Meinung der Pflichtigen sehr wohl von der Öffentlichkeit unter www.euroairport.com/FR/environnement.php eingesehen werden können.

Das Gemeinwesen und der Bund führen somit die in ihren Tätigkeitskreis fallenden Aufgaben pflichtgerecht aus. Es bleibt X jedoch nicht verwehrt, andere oder zusätzliche Abklärungen bezüglich Lärm-messungen oder Anderweitiges vorzunehmen. Er übernimmt dadurch aber keine Tätigkeiten, welche ihn sachlich als Organ des Gemeinwesens oder des Bundes erscheinen lassen. Auch liegt kein öffentlich-rechtlicher Akt vor, welcher X die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe überbunden hat. Demzufolge kann bei X nicht von der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks die Rede sein, weshalb eine Steuerbefreiung aufgrund öffentlicher Zwecksetzung gemäss § 16 Abs. 1 lit. d StG ausgeschlossen ist. Es bleibt deshalb zu prüfen, ob eine Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung eines gemeinnützigen Zweckes vorliegt.

5. Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit wird nach langjähriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bei Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke gewährt. In objektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dass dem Wirken – als subjektives Element – uneigennützig Motive zugrunde liegen (vgl. Greter, a.a.O., Art. 23 StHG N 31).

a) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt nicht jede Tätigkeit im Allgemeininteresse, die im Dienste der Allgemeinheit erbracht wird und in irgendeiner Weise auf die wirtschaftliche oder soziale Förderung einzelner Bevölkerungskreise gerichtet ist. Die verfolgten Zwecke müssen aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden. Als förderungswert gelten bspw. die soziale Fürsorge, Kunst und Wissenschaft, Unterricht, Menschenrechte, Natur-, Heimat- und Tierschutz sowie Entwicklungshilfe (vgl. Greter, a.a.O., Art. 23 StHG N 32).

Gemäss Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV verlangt das Allgemeininteresse auch, dass der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Im Vordergrund dieser Überlegung steht, dass bei beschränktem Destinatärkreis unter Umständen eine mit den Anforderungen an eine solidarische Handlungsweise nicht vereinbare Gruppeninteressenlage geschaffen wird. Wo Interessen vorgegebener Gruppen durch Angehörige dieser Gruppen selber verfolgt werden, fehlen oftmals die Uneigennützigkeit (Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV, a.a.O., Ziffer 3a; vgl. auch Greter, a.a.O., Art. 23 StHG N 32a). Ein enger oder eingegrenzter Destinatärkreis schliesst eine Steuerbefreiung grundsätzlich aus (Wipfli, a.a.O., S. 236).

b) Das subjektive Element der Uneigennützigkeit verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind. Fehlt einer den Einsatz von personellen oder finanziellen Mitteln erfordernden Tätigkeit, die der Unterstützung des Gemeinwesens in seiner Aufgabenerfüllung dient, die Verknüpfung mit eigenen unmittelbaren Interessen, so liegt in objektivem Sinne ein Opfer zugunsten der Allgemeinheit vor. Die Tätigkeit muss somit aus selbstlosen, altruistischen Motiven erbracht werden (vgl. Greter, a.a.O., Art. 23 StHG N 33). Das Opfer kann auch darin bestehen, dass die Mitglieder oder Arbeitnehmer auf einen angemessenen Lohn ganz oder teilweise verzichten (Wipfli, a.a.O., S. 204).

Uneigennützigkeit im steuerrechtlichen Sinne fehlt, wenn ausschliesslich oder neben gemeinnützigen Zielen unmittelbare Eigeninteressen der juristischen Person oder Sonderinteressen ihrer Mitglieder verfolgt werden. Sonderinteressen der Mitglieder bestehen insbesondere bei allen Arten von Interessenverbänden oder Interessenvereinigungen. Auch Selbsthilfeorganisationen, Freizeitclubs und Sportvereinen fehlt in der Regel die Voraussetzung der Uneigennützigkeit, weil sie in erster Linie den Eigeninteressen der Mitglieder dienen (vgl. Greter, a.a.O., Art. 23 StHG N 33a; vgl. auch zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV; Hans Wipfli, a.a.O., S. 236 ff.; Reto Kuster, a.a.O., S. 199 ff.; Simonek, a.a.O., 16 N 12 ff.).

6. a) Die Pflichtige begründet die Gemeinnützigkeit damit, dass sie Lärmmessungen in Z durchführe, sich gegen das ungehinderte Wachstum des EuroAirports und den beschleunigten Ausbau des Luftfrachtverkehrs wehre, sich für die stricte Einhaltung der Nachtruhe, den Schutz vor den Immissionen des Flugverkehrs, die Sensibilisierung der Bevölkerung für die klimaschädigenden Auswirkungen des Flugverkehrs und die Verbesserung der Sicherheit einsetze. Auch verfolge sie in keiner Weise die Eigeninteressen der Mitglieder. Der Altruismus der Vorstandsmitglieder gehe schon aus der Tatsache hervor, dass keine der Personen eine Entschädigung beziehe, nicht einmal Sitzungsgelder würden ausbezahlt. Ferner könne kein Vereinsmitglied einen monetären Nutzen infolge seiner Mitgliedschaft erwarten. Die bisherigen Erfolge, die sich X gutschreiben könne, seien ausnahmslos der Allgemeinheit zugute gekommen, was auch so bleiben werde. X setze sich mittel- und langfristig für die Gesundheit und die Erhaltung der Wohnqualität der Bevölkerung und gegen das überproportionale Wachstum des Flugverkehrs ein. Das zentrale Anliegen des Vereins seien die Wohnqualität, der Naturschutz, der Landschaftsschutz, ganz allgemein: der Umweltschutz. Der Verein erfülle somit alle Merkmale von der Gemeinnützigkeit.

b) Bei gemeinnützigen Organisationen wie z.B. der pro infirmis oder dem Roten Kreuz ist die Tätigkeit dem Dienst der Allgemeinheit gewidmet, die Allgemeinheit hat ein Interesse an deren Tätigkeit und die Beteiligten werden ohne Rücksicht auf eigene Vorteile ausschliesslich für Dritte tätig. Die durch den Spender getätigte Spende nützt ihm persönlich nichts, d.h. der Spender trägt grundsätzlich keinen persönlichen Nutzen davon. Dagegen wird beispielsweise bei einer Mitgliedschaft beim Hauseigentümergeverband Schweiz (HEV) eine Gegenleistung erwartet: die Mitgliedschaft beinhaltet unter anderem das Recht auf eine kostenlose telefonische Rechtsauskunft und bietet den Mitgliedern weitere Beratungsmöglichkeiten an. Es besteht eine Asymmetrie zwischen Leistung und Gegenleistung.

Die Mitglieder von X setzen sich wie bereits erwähnt aus 10 Gemeinden, 8 Quartiervereinen und Umweltschutzverbänden sowie 825 natürlichen Personen als Einzelmitgliedschaft und Familien als Familienmitglieder zusammen. Wie anlässlich der heutigen Verhandlung dem Gericht seitens der Pflichtigen mitgeteilt worden ist, gehören die Gemeinden Allschwil, Binningen, Bottmingen, Reinach, Oberwil, Biel-Benken, Dornach, Ettingen, Hochwald und Arlesheim X an. Es ist somit offensichtlich, dass die Mitglieder von X in massgeblichem Umfang aus der Anflugschneise der ILS 34 stammen (siehe auch Abbildung im Informationsheft der kantonalen Verwaltung, a.a.O., S. 13). Es handelt sich in casu demnach um einen Zusammenschluss von Mitgliedern, d.h. um eine Interessenvereinigung resp. Selbsthilfeorganisation, welche unmittelbare Eigeninteressen der juristischen Person und Sonderinteressen ihrer Mitglieder verfolgt. Die Verfolgung von Eigeninteressen manifestiert sich auch in § 2 lit. e der Statuten, in welchem die Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen verankert ist. Ein Eigennutz ist somit nicht von der Hand zu weisen. Der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, ist demnach nicht offen. Mit dem beschränkten Destinatärkreis wird eine Gruppen-

interessenlage geschaffen. Die Interessen des X werden durch Angehörige dieser Gruppe selber verfolgt, weshalb X auch die Uneigennützigkeit fehlt und deshalb eine Steuerbefreiung ausschliesst.

Auch bezüglich der eingereichten Bilanz und der Erfolgsrechnung muss festgehalten werden, dass Lohnauszahlungen in der Höhe von Fr. 14'400.– mehr als die Hälfte vom Ertrag in Höhe von Fr. 27'631.60 ausmachen, was als weiterer Punkt gegen die Gemeinnützigkeit von X spricht.

Somit ist festzuhalten, dass es X an der ausschliesslich uneigennützigen Tätigkeit zugunsten unbeteiligter Dritter fehlt, weshalb eine Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks gemäss § 16 Abs. 1 lit. StG nicht gegeben ist.

7. Die Pflichtige macht an der heutigen Verhandlung ausserdem weiter geltend, dass sowohl der Verein A sowie der Verein B wegen Verfolgung von gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken von der Staats- und Gemeindesteuer befreit worden seien. Da es sich im vorliegenden Fall um einen gleichgelagerten Fall handle, erhoffe sich X ebenfalls eine Steuerbefreiung.

a) Es ist unbestritten, dass die beiden Vereine A und B in ihrem jeweiligen Sitzkanton von der Steuerpflicht befreit sind. Es stellt sich nun aber die Frage, ob andere C, wie in casu X, aufgrund der Steuerbefreiung anderer C, ebenfalls zwingend von der Steuerpflicht befreit werden müsse.

b) Im Urteil des Kantonsgerichts vom 23. Mai 2007 ging es um die Frage, ob die Entscheidung eines Sitzkantons, welcher einer juristische Person aufgrund von ihr verfolgten öffentlichen und gemeinnützigen Zwecke steuerbefreite, zwingend dazu führe, dass die freiwillige Zuwendung einer im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtigen Person an diesen Verein von den steuerbaren Einkünften abziehbar sei oder ob der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft diesbezüglich noch eine Überprüfungsbefugnis zukomme. Es ging somit um die Entscheidung, ob dem Kanton Basel-Landschaft in Bezug auf die Beurteilung der Begriffe «öffentliche bzw. gemeinnützige Zwecksetzung» eine Entscheidbefugnis zustehe, wenn der Sitzkanton diese Beurteilung bereits vorgenommen habe. Das Kantonsgericht kam zum Schluss, dass der Kanton Basel-Landschaft eine Überprüfung nur in summarischer Art und Weise durchführen dürfe, wenn der Sitzkanton der Institution diese aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit steuerbefreit habe.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine freiwillige Zuwendung an einen vom Sitzkanton gemeinnützig anerkannten Verein, sondern um die Frage, ob ähnliche Institutionen von verschiedenen Kantone unterschiedlich beurteilt werden dürfen. Dies ist klar zu bejahen, weshalb sowohl die Taxationskommission des Kantons Basel-Landschaft als auch das Steuergericht eine umfassende Abklärung über den öffentlichen und gemeinnützigen Zweck von X vornehmen durfte.

Zusammengefasst kann somit festgehalten werden, dass X weder öffentliche noch gemeinnützige Zwecke gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e StG verfolgt, weshalb er nicht von der Steuerpflicht befreit werden kann. Der Rekurs wird demgemäss abgewiesen.

8. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden der Rekurrentin die Verfahrenskosten auferlegt (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]).

Demgemäss wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen
2. ...
3. ...